

## **58N - POLITISCHE GEMEINDEN; WASSERWERKE**

Hinsichtlich des Risikos aus dem Bestand und Betrieb des versicherten Wasserwerkes bzw. der versicherten Wasserleitungen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.